

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

9C_856/2014

Verfügung vom 27. September 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Glanzmann, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kaspar Saner,
Beschwerdeführerin,

gegen

NoventusPassAge, Stiftung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, aus dem Handelsregister gelöscht
am 19. September 2016,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 16. Oktober
2014.

Sachverhalt:

A.

Nachdem A. _____ ihr Wertschriften-Freizügigkeitsdepot bei der Continua (ab April 2014:
NoventusPassAge), Stiftung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes (nachfolgend: Stiftung), aufgelöst
hatte, konnte in Bezug auf "Transaktionskosten" von Fr. 5'229.40 und Retrozessionen keine Einigkeit
gefunden werden.

B.

Mit Klage vom 11. September 2013 beantragte A. _____ u.a., die Stiftung sei zu verpflichten, ihr
Fr. 5'229.40 nebst Zins zu 5 % seit dem 3. Mai 2013 zu bezahlen (Rechtsbegehren Ziff. 1) und die
im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Wertschriften zugeflossenen Retrozessionen,
Bestandspflegekommissionen u.ä. nebst Zins zu 5 % seit dem 30. November 2012 herauszugeben
(Rechtsbegehren Ziff. 2). Mit Entscheid vom 16. Oktober 2014 schrieb das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz die Klage insoweit, als die Stiftung den Anspruch auf Fr. 5'229.40 nebst Zins
von 5 % p.a. seit dem 3. Mai 2013 (Rechtsbegehren Ziff. 1) anerkannt hatte, als gegenstandslos ab;
in teilweiser Gutheissung des Rechtsbegehrens Ziff. 2 verpflichtete es die Stiftung, A. _____ Fr.
262.24 samt Zins zu 5 % seit 30. November 2012 zu bezahlen; im Übrigen wies es die Klage ab
(Dispositiv-Ziff. 1). Ausserdem sprach es A. _____ eine reduzierte Parteientschädigung von Fr.
2'500.- zu (Dispositiv-Ziff. 3).

C.

C.a. A. _____ liess mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragen, unter
Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 2 und Dispositiv-Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids sei die
Stiftung zu verpflichten, ihr in vollumfänglicher Gutheissung der vorinstanzlich beurteilten Klage Fr.
2'511.25 (nebst Zins) sowie eine volle Parteientschädigung von Fr. 4'985.- zu bezahlen; eventualiter
sei die Sache zur Bemessung der vorinstanzlichen Parteientschädigung an das kantonale Gericht

zurückzuweisen.

C.b. Nachdem das Bezirksgericht Höfe über die Stiftung mit Wirkung ab dem 5. November 2014, 15.00 Uhr, den Konkurs eröffnet hatte (Schweizerisches Handelsamtsblatt [SHAB] No 218 vom 11. November 2014, Tagesregister-Nr. 5774 vom 6. November 2014 / CHE-107.533.315 / 01814997), hat das Bundesgericht das Verfahren mit Verfügung vom 22. Dezember 2014 bis auf weiteres ausgesetzt.

C.c. Mit einer weiteren Eingabe liess A. _____ u.a. die Verfügung des Konkursamtes Höfe betreffend Kollokation der umstrittenen Forderungen einreichen. Nach Abschluss des Konkursverfahrens am 15. September 2016 wurde die Stiftung in Liquidation am 19. September 2016 aus dem Handelsregister gelöscht (Schweizerisches Handelsamtsblatt [SHAB] No 184 vom 22. September 2016, Tagesregister-Nr. 4781 vom 19. September 2016 / CHE-107.533.315 / 03068193).

Erwägungen:

1.
Der Sistierungsgrund ist spätestens (vgl. Art. 207 Abs. 1 und 2 SchKG) mit der Löschung der Stiftung (in Liquidation) aus dem Handelsregister dahingefallen.
2.
Die Instruktionsrichterin (hier als Präsidentin) entscheidet als Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs (Art. 32 Abs. 2 BGG). Sie erklärt den Rechtsstreit (allenfalls nach Vernehmlassung der Parteien) ohne weitere Parteiverhandlung als erledigt und entscheidet mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG).
3.
Die umstrittenen Forderungen wurden im Konkursverfahren in der ersten (Fr. 2'753.75) resp. dritten (Fr. 4'985.-) Klasse kolloziert; Anhaltspunkte dafür, dass sie vollständig beglichen oder von der Gemeinschuldnerin anerkannt (vgl. Art. 265 Abs. 1 SchKG) worden sein sollen, sind nicht ersichtlich. Weiter steht fest, dass die (ehemalige) Beschwerdegegnerin am 19. September 2016 aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Bei dieser Sachlage können die streitigen Verpflichtungen keinem Rechtssubjekt mehr zugeordnet werden. Der Prozess ist daher infolge Gegenstandslosigkeit ohne Urteil abzuschliessen. Dadurch wird vermieden, dass der angefochtene vorinstanzliche Entscheid in materielle Rechtskraft erwächst (SVR 2008 IV Nr. 55 S. 182, I 545/04 E. 3 mit Hinweis).
4.
Es rechtfertigt sich, umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Weiterungen betreffend den mutmasslichen Prozessausgang, wenn der Erledigungsgrund nicht eingetreten wäre (E. 2), erübrigen sich: Die ehemalige, aus dem Handelsregister gelöschte Beschwerdegegnerin - eine im Sinne von Art. 68 Abs. 3 BGG mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation - kann von vornherein nicht (mehr) zur Bezahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden.

Demnach verfügt die Präsidentin:

1.
Das Verfahren wird fortgeführt.
2.
Das Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
3.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
4.
Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5.
Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, dem Rechtsanwalt Marco Mathis, ehemalige Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin, und dem

Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. September 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Glanzmann

Die Gerichtsschreiberin: Dormann